



Die Tiere werden grundsätzlich mit hofeigenem biologischen Futter gefüttert. Zugekaufte Futtermittel stammen primär von inländischen BIO AUSTRIA-zertifizierten Betrieben.

Folgende Futtermittel dürfen von einem BIO AUSTRIA-Betrieb eingesetzt werden:

1. Betriebseigene Futtermittel

- Anerkannte Ware und Umstellungsware
- Bei Flächenzugängen darf bis zu 20 % der Futterration aus der Beweidung und Beerntung von Dauergrünland, Flächen mit mehrjährigen Ackerfutterkulturen oder Eiweißpflanzen im ersten Umstellungsjahr (konventionelles Futter) stammen.

2. Zukauffuttermittel aus Österreich

• Grundfutter

Anerkannte Ware und Umstellungsware

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Ackerfutter und Ackerkulturen bei welchen die ganze Pflanze geerntet wie Luzerne, Klee, Silomais, Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (*Pellets ausgenommen*)
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Kleie
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Birtrebern
- **Bio-Krafffutter-Einzelkomponenten** (Getreide, Mais, Körnerleguminosen, Ölsaaten, usw.) **und Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen** (Luzerne-, Maispellets,...)
- von einem BIO AUSTRIA-Betrieb oder von Mitgliedern eines österreichischen Bio-Verbandes wie Demeter, Orbi, Erde&Saat
Hinweis: Zusätzlich zum gültigen BIO AUSTRIA-Zertifikat oder Verbands Zertifikat muss auch auf Rechnung/Lieferschein der jeweilige Hinweis angebracht sein, z.B. „Bio-Weizen, BIO AUSTRIA“ oder „Bio-Weizen, Demeter“, „Bio-Weizen, Erde&Saat“
- Zugelassene BIO AUSTRIA-Krafffutter-Einzelkomponenten und Pellets von EU-Bio-Bauern (Formular zur Zulassung siehe www.bio-austria.at/formulare)
Hinweis: Der von BIO AUSTRIA genehmigte Zulassungsantrag muss gemeinsam mit dem aktuellen EU-Bio-Zertifikat vom Verkäufer an den BIO AUSTRIA-Betrieb übergeben werden. Weiters muss die zugelassene BIO AUSTRIA-Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „ Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware.

- Zugelassene BIO AUSTRIA-Kraftfutter-Einzelkomponenten und Pellets von Händlern (Lagerhaus, Mischfutterwerk)

Hinweis: Neben einem gültigen EU-Bio-Zertifikat des Händlers muss die zugelassene BIO AUSTRIA-Ware auf Rechnung/Lieferschein folgendermaßen gekennzeichnet sein: „Bio-xxx, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware“, z.B. Bio-Gerste, zugelassene BIO AUSTRIA-Ware.

Achtung: „Prüf nach!“-Ware gilt nicht automatisch als zugelassene BIO AUSTRIA-Ware und muss wie oben beschrieben auf Rechnung und Lieferschein gekennzeichnet sein.

- **Mischfuttermittel und Konzentrate**
die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA-erlaubt“ gekennzeichnet sind
- **Mineral- und Ergänzungsfutter und Silierhilfsmittel**
die im aktuellen Betriebsmittelkatalog als „BIO AUSTRIA-erlaubt“ gekennzeichnet sind. Sollte ein Produkt eingesetzt werden, das nicht im Betriebsmittelkatalog gelistet ist, ist die BIO AUSTRIA-Konformität abzuklären.

3. Einsatz von Futter aus Flächenzugängen und von Umstellungsware

Es dürfen maximal 30 % der Trockenmasse der Jahresration an Grund- und Kraftfutter aus Umstellungsfuttermitteln stammen. Bei Umstellungsfuttermitteln vom eigenen Betrieb kann dieser Anteil auf 100 % erhöht werden. Falls sowohl zugekauftes Umstellungsfuttermittel als auch eigenes konventionelles Futter aus dem ersten Umstellungsjahr verfüttert wird, darf der maximale Anteil dieser beiden Komponenten zusammen gerechnet den erlaubten Gesamtanteil von 30% für Umstellungsfuttermittel nicht überschreiten. siehe dazu auch Punkt 1

4. Zukaufsfuttermittel aus dem Ausland

BIO AUSTRIA-Mitglieder können unter bestimmten Voraussetzungen Futtermittel importieren.

Ein Importantrag ist notwendig für:

- Ackerkulturen, bei welchen die ganze Pflanze geerntet wird z.B.: Luzerneheu, Silomais oder Getreideganzpflanzen frisch, siliert und getrocknet (Pellets ausgenommen)
- Kleie
- Futtermittel, die im Betriebsmittelkatalog mit „Importgenehmigung“ gekennzeichnet sind.

Das Formular und weitere Informationen zum Import finden Sie auf der Homepage unter www.bio-austria.at/formulare

Ein Importantrag ist nicht notwendig für:

- Futter von Dauerwiesen: frisch, siliert, getrocknet und pelletiert
- Stroh
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrübe unverarbeitet
- Kartoffel unverarbeitet
- Nebenprodukte aus der Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertrebern
- Mineralfutter
- Ergänzungsfutter

- Futtermittelzusatzstoffe
- Vollmilchpulver
- Bio-Kraftfutter-Einzelkomponenten (Getreide, Mais, Körnerleguminosen,...) und Pellets aus Ackerfutter und Ackerkulturen (Maispellets, Luzernepellets,...) aus dem Ausland. Es ist aber eine **Zulassung** durch den Verkäufer wie unter Punkt 2 beschrieben erforderlich.

Das Formular und weitere Informationen zur Zulassung siehe unter www.bio-austria.at/formulare

5. Konventionelle Einzelkomponenten

Konventionelle Einzelkomponenten sind bis auf folgende Ausnahmen verboten: Konventionelle Gewürze und Kräuter bis zu einem max. Anteil von 1% der Futterration, die ohne chemische Lösungsmittel produziert oder aufbereitet sind.

6. Für welche Futtermittel-Einzelkomponenten ist eine Zulassung oder ein Importantrag notwendig?

Futtermittel	Zulassungsantrag – nur für Nicht BIO AUSTRIA Ware (In- und Ausland)	Importantrag (für Ware aus dem Ausland)
Biertrebern	–	–
Futterrübe	–	–
Getreide (Gerste, Triticale...)	notwendig	–
Getreideganzpflanzensilage	–	notwendig
Graspellets von Dauergrünland	–	–
Grassilage	–	–
Heu von Ackerkulturen (Luzerne, Klee...)	–	notwendig
Heu von Dauerwiesen	–	–
Kartoffel	–	–
Kleie	–	notwendig
Körnerleguminosen (Soja, Ackerbohne, Futtererbse..)	notwendig	–
Mais	notwendig	–
Maissilage	–	notwendig
Melasse	–	–
Nebenprodukte aus Obst-Gemüseproduktion		–
Ölsaaten, Ölkuchen	notwendig	–
Pellets von Ackerfutter und Ackerkulturen (Luzerne-, Maispellets,...)	notwendig	–
Sojaöl	–	notwendig
Stroh	–	–
Zuckerrübenschnitzel (frisch, getrocknet oder pelletiert)	–	–

Bei Fragen zum Futtermiteleinsatz wenden Sie sich bitte an Ihren Bio-Berater, Kontakte siehe www.bio-austria.at/bio-beraterinnen